

Jugendordnung

§ 1

Der Verein TV 06 Thalmässing e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2

Zur Vereinsjugend gehören alle jungen Menschen bis unter 27 Jahre, die Vereinsmitglied sind, sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

§ 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinsatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Satzung des Vereins über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 4 Organe

Die Organe sind:

- der Jugendvollversammlung,
- der Jugendausschuss.

§ 5 Jugendvollversammlung

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendvollversammlungen. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

a.) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Jugendausschuss,
- allen jungen Menschen des Vereins bis 27 Jahre,
- allen Mitarbeitern/-innen in der Jugendarbeit des Vereins.

Jugendordnung

Kinder und Jugendliche haben ab dem 12. bis zum 27. Lebensjahr aktives Wahlrecht. Der/die Jugendvertreter/in und Stellvertreter/in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

b.) Aufgaben des Jugendvollversammlung

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- Entlastung der Jugendausschusses,
- Wahl des Jugendausschusses,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

c.) Der Jugendvollversammlung findet einmal jährlich statt.

§ 6 Jugendausschuss

a.) Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem/der Jugendvertreter/in,
- dem/der stv. Jugendvertreter/in,

b.) Der/die Jugendvertreter/in des Jugendausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Turnrat des TV 06 Thalmässing.

c.) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für ihre Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

d.) Die Sitzungen des Jugendausschuss finden nach Bedarf statt.

e.) Der Jugendausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend des Vereins zufließende Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung und der Satzung des Vereins.

Jugendordnung

§ 7 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den Turnrat wirksam.

Die Jugendordnung wurde am 06.04.2016 vom Turnrat und am 30.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen / bestätigt.